

*Absender:***Astrid Buchholz (BIBS) im
Stadtbezirksrat 323****15-00956****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Auswirkungen der Teilgenehmigung der 124. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

20.10.2015

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel
(Entscheidung)

02.11.2015

Status

Ö

Sachverhalt:

Laut Mitteilung der Verwaltung vom 13.10.2015 (Drs. 15-00912) wird die 124. Änderung des Flächennutzungplanes nur in Teilen durch das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) genehmigt. Nach dem bisherigen Kenntnisstand gehen die Mitglieder des Stadtbezirksrates davon aus, dass der Bebauungsplan "TH 22" von dieser Änderung abhängt und daher nur in Teilen rechtskräftig werden kann. In den nicht genehmigten Teilbereichen würde weiterhin das alte Baurecht gelten.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sollte es zu einer Klage gegen den Bescheid des ArLs kommen, würde dies den gesamten Bereich der 124. Flächennutzungsplanänderung betreffen oder nur den beanstandeten Teilbereich im Besitz der ansässigen Firmen?
2. Einige Mitglieder des Nds. Landtages sind der Ansicht, dass während eines solchen Klageverfahrens auch nach Ablauf der Veränderungssperre im Dezember keine Baugenehmigungen für dieses Gebiet erteilt werden dürfen. Ist das so korrekt?

Gez. Astrid Buchholz

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Antrag auf Neubau einer Stellplatzanlage mit 140 Stellplätzen der
Buchler GmbH
(Az.: 0630/2593/2015)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 16.10.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Kenntnis)	02.11.2015	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.11.2015	N

Beschluss:

„Der Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre wird nicht zugestimmt.“

Beschlusszuständigkeit:

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, das aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird.

Sachverhalt:

Die Buchler GmbH hat mit Datum vom 16.06.2015 einen Bauantrag über die Errichtung eines neuen Mitarbeiterparkplatzes mit 140 Stellplätzen bei der Stadt Braunschweig eingereicht.

Für das beantragte Vorhaben hatte das Unternehmen bereits im Jahr 2014 eine im Wesentlichen gleich gerichtete Bauvoranfrage eingereicht. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2015 (DS-Nr. 17304/14) zu der Bauvoranfrage der Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nicht zugestimmt.

Das nunmehr als Bauantrag eingereichte Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“, TH 22. Der Rat der Stadt Braunschweig hat den Bebauungsplan am 21.07.2015 als Satzung beschlossen.

Der geplante Mitarbeiterparkplatz liegt mit seinem überwiegenden Teil innerhalb von Flächen, für die der Bebauungsplan TH 22 die bisher bestehenden Baurechte zurücknimmt. Diese Flächen sind mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes als Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB zu bewerten. Die geplante Parkplatznutzung ist danach unzulässig. Bei dem Vorhaben handelt es sich auch nicht um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Ihm stehen als „sonstiges Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB öffentliche Belange

entgegen. Nur der nördlichste Teil der Parkplatzfläche liegt in einem Bereich, der auch zukünftig als gewerblich nutzbarer Bereich festgesetzt wird.

Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) hat mit Schreiben vom 12.10.2015 der Stadt Braunschweig eine Teilgenehmigung der 124. Änderung erteilt. Von der Genehmigung ausgeschlossen ist eine Teilfläche, die sich südlich der bestehenden Betriebsgebäude von Eckert & Ziegler befindet. Die betroffenen zwei Grundstücke befinden sich im Eigentum der ansässigen Unternehmen, sodass das ArL in der Rücknahme bestehender Baurechte eine fehlerhafte Abwägung sieht. Die Stadt hat mitgeteilt, dass sie die Auffassung des ArL nicht teilt und sich gerichtliche Schritte vorbehalten. Die Neubewertung auf die nur in Teilen genehmigte FNP-Änderung hat ergeben, dass der Bebauungsplan TH 22 als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann. Der Bebauungsplan soll daher mit einer angepassten Begründung in Kraft gesetzt werden. Bis zum Inkrafttreten gilt die beschlossene Veränderungssperre. Einer Ausnahme von der Veränderungssperre kann nicht zugestimmt werden. Die Regelungsinhalte des Bebauungsplans TH 22 würden massiv unterlaufen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans ist das Vorhaben planungsrechtlich unzulässig.

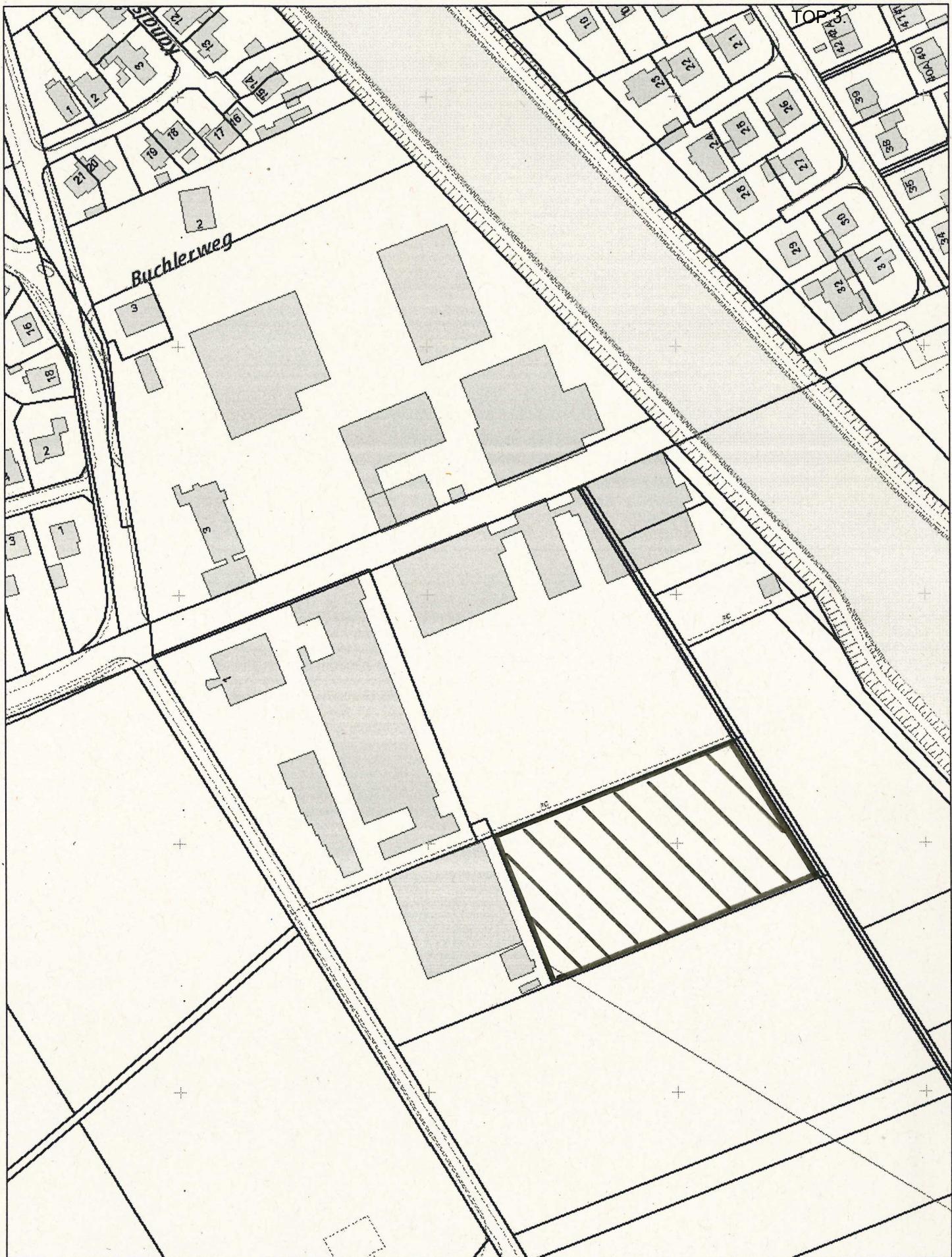
Zwar liegen seitens des Verwaltungsgerichtes Braunschweig und des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg mittlerweile Entscheidungen vor, wonach die zweite Verlängerung der Veränderungssperre unzulässig sei, allerdings ist nur eine Entscheidung zu einer beantragten Zaunanlage rechtskräftig, nicht hinsichtlich der beantragten neuen Halle. Insoweit ist eine Nichtzulassungsbeschwerde der Stadt beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Parallel zum Bauantrag für den Mitarbeiterstellplatz hat die Buchler GmbH beim Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig auch eine überarbeitete Voranfrage für die Durchführung verschiedener Maßnahmen zur Verbesserung des Immissionsschutzes gestellt. Die Stadt Braunschweig hat hierzu mit Datum vom 21.08.2015 eine Stellungnahme gegenüber dem Gewerbeaufsichtsamt (GAA) abgegeben. Die Verwaltung hat hierzu den politischen Gremien eine Mitteilung außerhalb von Sitzungen (DS-Nr. 15-00536) zur Kenntnis gegeben.

Die Verwaltung empfiehlt, eine Ausnahme von der Veränderungssperre nicht zu erteilen.

Leuer

Anlagen:
Lagepläne



Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 31.08.2015

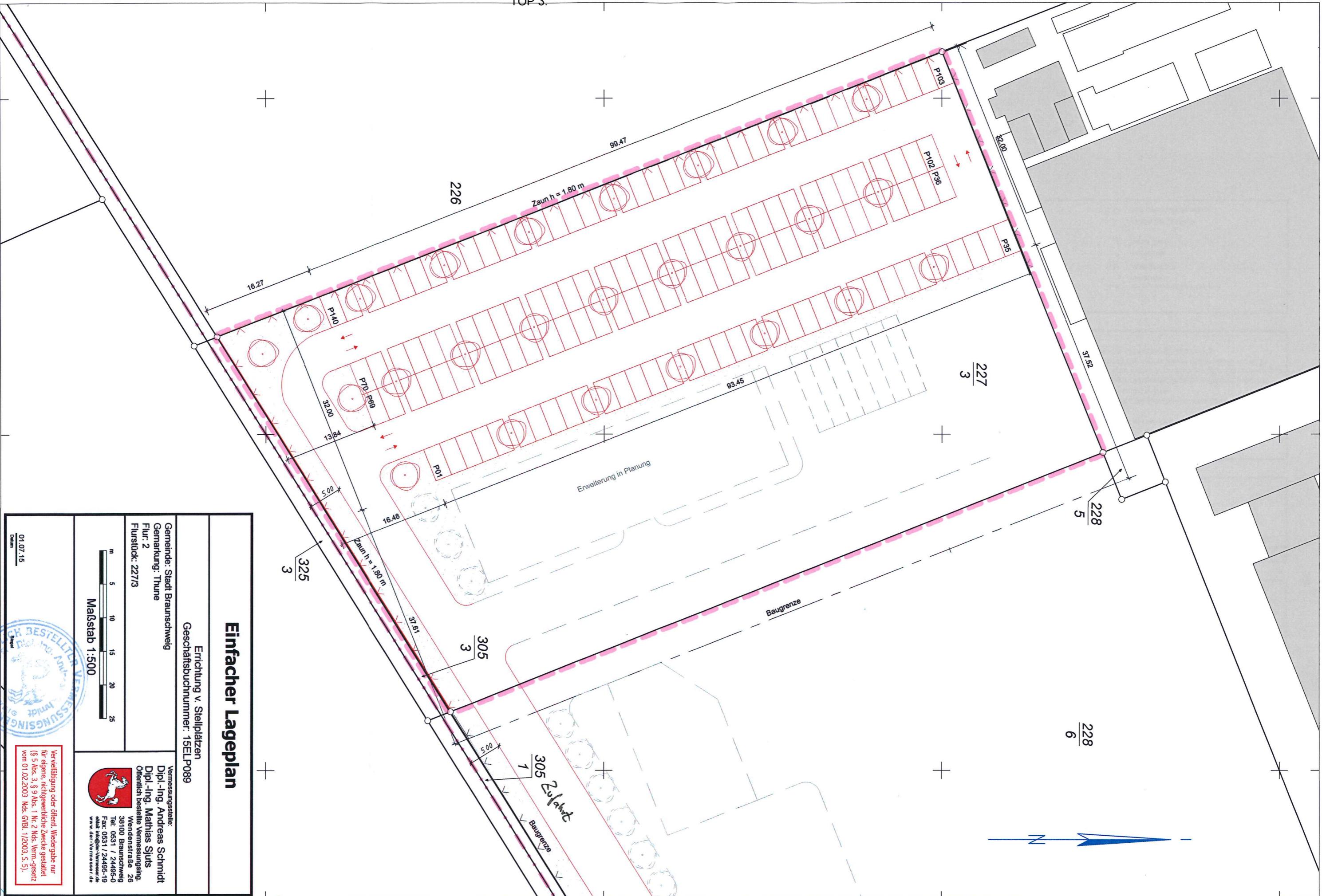
Maßstab: 1:2000

Meter
Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz,
Abteilung Geoinformation

TOP 3.



Betreff:

**Genehmigungsverfahren nach BlmSchG, Antrag auf
Kapazitätserweiterung des Rohstoffbetriebes der Buchler GmbH
(Az.: 0630/3560/2015)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 19.10.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	02.11.2015	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.11.2015	N

Beschluss:

„Der Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre wird zugestimmt.“

Beschlusszuständigkeit:

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, das aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird.

Sachverhalt:

Zum o. g. Antrag der Buchler GmbH vom 24.07.2015 wurde die Stadt Braunschweig mit Schreiben vom 06.08.2015 durch das GAA Braunschweig (BS 15-111-4 rh) um Stellungnahme gebeten. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme läuft am 12.11.2015 aus.

Die Buchler GmbH unterliegt nicht den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung.

Der Antrag umfasst die Erhöhung der Produktionsmenge des Chemiebetriebes von bisher 1.000 t/Jahr Einsatzstoff auf zukünftig 4.500 t/Jahr und die Ausweitung der Betriebszeiten. Vom bisherigen Zweischichtbetrieb (Mo. bis Fr. 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) soll auf einen teilkontinuierlichen Betrieb (Mo. 06:00 Uhr bis Sa. 22:00 Uhr) umgestellt werden.

Dem Antrag ist ein immissionsschutzrechtliches Vorbescheidsverfahren in den Jahren 2013 und 2014 vorausgegangen. Mit Datum vom 31.07.2014 hat die Stadt Braunschweig hierzu eine positive Stellungnahme abgegeben, nachdem der VA in seiner Sitzung am 08.07.2014 (DS-Nr. 17000/14) einer Ausnahme von der Veränderungssperre zugestimmt hat.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gieselweg/Harxbütteler Straße“, TH 22. Der Rat der Stadt Braunschweig hat den Bebauungsplan am 21.07.2015 als Satzung beschlossen.

Der jetzt vorliegende Antrag setzt das Vorhaben gemäß dem erteilten Vorbescheid um. Die genannten Stoffmengen und die beantragten Betriebszeiten entsprechen den Angaben im Vorbescheidsverfahren.

Der Antrag hat folgende städtebaulich relevanten Maßnahmen zum Gegenstand: Südlich des Gebäudeteils W 18 soll ein neuer Havarietank errichtet werden, der die bisherigen Einrichtungen innerhalb des Gebäudes ersetzt. Der südlich des Gebäudeteils W 10 aufgestellte Schwefelsäuretank soll durch zwei kleinere Tanks an gleicher Stelle mit gleichem Gesamtvolumen ersetzt werden. Die genannten Maßnahmen sollen innerhalb der im Bebauungsplan TH 22 festgesetzten überbaubaren Flächen realisiert werden.

Im Rahmen des Brandschutzkonzeptes sind Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr südlich der Gebäude W 18 und W 10 vorgesehen. Diese liegen zwar in einem Bereich, für den der Bebauungsplan TH 22 eine Fläche zum Anpflanzen festsetzt. Derzeit sind die Flächen jedoch befestigt und als genehmigt anzusehen, so dass sie Bestandsschutz genießen. Insofern bestehen hiergegen keine Bedenken.

Die gemäß Antrag vorgesehenen Maßnahmen liegen innerhalb der Teilflächen GE 3 und GE 4 des Bebauungsplanes TH 22. Für die Teilflächen setzt der Bebauungsplan immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) fest. Bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Voranfrage hatte die Stadt den Nachweis eingefordert, dass die Maßnahme mit den zukünftigen IFSP in Einklang stehen muss. Der Nachweis wurde durch ein schalltechnisches Gutachten erbracht.

In dem jetzt vorliegenden Antrag werden abweichende Schallquellen aufgeführt. Das zum Vorbescheid erstellte Schallgutachten kann daher nicht ohne weiteres vollumfänglich als Nachweis zur Einhaltung der festgesetzten IFSP verwendet werden. Der Schallgutachter hat die Emissionsquellen auf Veranlassung der Stadt nochmals geprüft und mit Schreiben vom 02.10.2015 erklärt, dass die Schallquelle in den seinerzeit vorgenommenen schalltechnischen Ermittlungen berücksichtigt war, jedoch nicht zur Gesamtgeräuscsituation beiträgt.

Die Verwaltung sieht damit den Nachweis der Einhaltung der im Bebauungsplan TH 22 festgesetzten IFSP als erbracht an. Sie wird in ihrer Stellungnahme gegenüber dem GAA auf den vorgenannten Umstand hinweisen und ihre Zustimmung davon abhängig machen, dass die vom Schallgutachter gemachten Klarstellungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Für Teile der beantragten Maßnahme hat die Buchler GmbH zugleich einen Antrag auf vorzeitigen Beginn gestellt. Hierbei handelt es sich um

- Pkt. 3) Alternativer Fraktionierungsprozess für Chinin
Umfasst i. W. prozesstechnische Änderungen
- Pkt. 4) Verwertung der Mutterlaugen aus dem Pharmabetrieb
Umfasst i. W. prozesstechnische Änderungen
- Pkt. 7) Verlagerung des WHG-Auffangraumes für die Anlagen zur Herstellung, Behandlung oder Verwendung wassergefährdender Stoffe in W18
Umfasst i. W. die Herstellung des neuen unterirdischen Havarietanks und dessen Anschluss an den Bestand
- Pkt. 8) Brandmeldeanlage und Hilfslöschanlage W18
Maßnahmen innerhalb des bestehenden Gebäudeteils W18

Das GAA Braunschweig hat der Stadt Braunschweig hierzu eine verkürzte Frist zur Stellungnahme bis zum 10.10.2015 gesetzt. Die für den vorzeitigen Beginn beantragten Maßnahmen waren noch nicht von dem im Jahr 2014 erteilten Vorbescheid erfasst. Insofern ist eine vollständige Prüfung der Maßnahmen erforderlich. Zudem wird die Eilbedürftigkeit z. T. mit der Dauer des Vorbescheidverfahrens begründet, zu dem eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden musste. Die Verwaltung ist dieser Argumentation nicht

gefolgt.

Die Verwaltung hat daher mit Schreiben vom 09.10.2015 gegenüber dem GAA Braunschweig zum Antrag auf vorzeitigen Beginn eine negative Stellungnahme abgegeben (DS-Nr.: 15-00893).

Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) hat mit Schreiben vom 12.10.2015 der Stadt Braunschweig eine Teilgenehmigung der 124. Änderung erteilt. Von der Genehmigung ausgeschlossen ist eine Teilfläche, die sich südlich der bestehenden Betriebsgebäude von Eckert & Ziegler befindet. Die betroffenen zwei Grundstücke befinden sich im Eigentum der ansässigen Unternehmen, sodass das ArL in der Rücknahme bestehender Baurechte eine fehlerhafte Abwägung sieht. Die Stadt hat mitgeteilt, dass sie die Auffassung des ArL nicht teilt und sich gerichtliche Schritte vorbehalten. Die Neubewertung auf die nur in Teilen genehmigte FNP-Änderung hat ergeben, dass der Bebauungsplan TH 22 als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann. Der Bebauungsplan soll daher mit einer angepassten Begründung in Kraft gesetzt werden. Das beantragte Vorhaben liegt allerdings innerhalb eines Bereiches, der nicht von der 124. Änderung des Flächennutzungsplans erfasst wird.

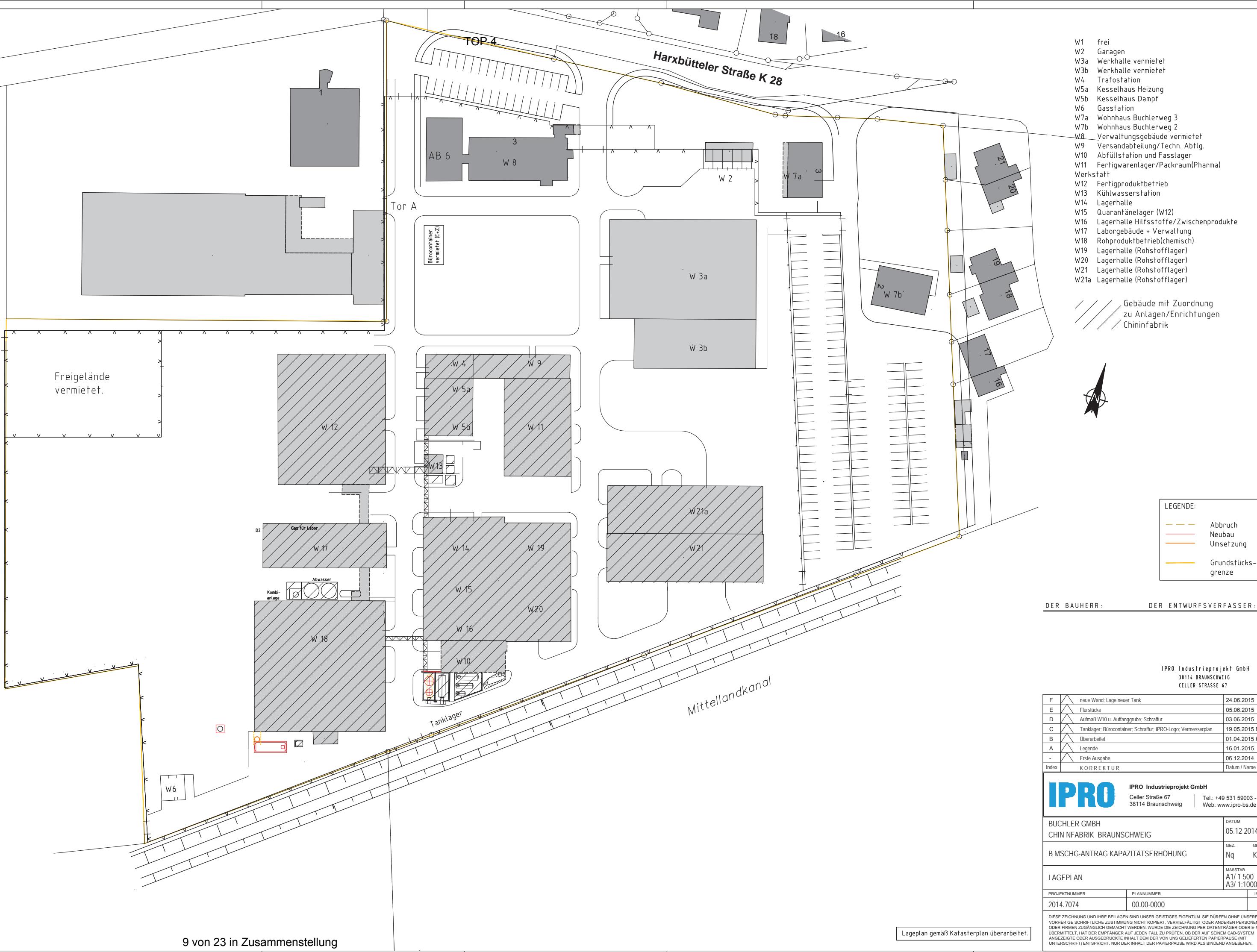
Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die Wirksamkeit der zweiten Verlängerung der Veränderungssperre liegt noch nicht vor.

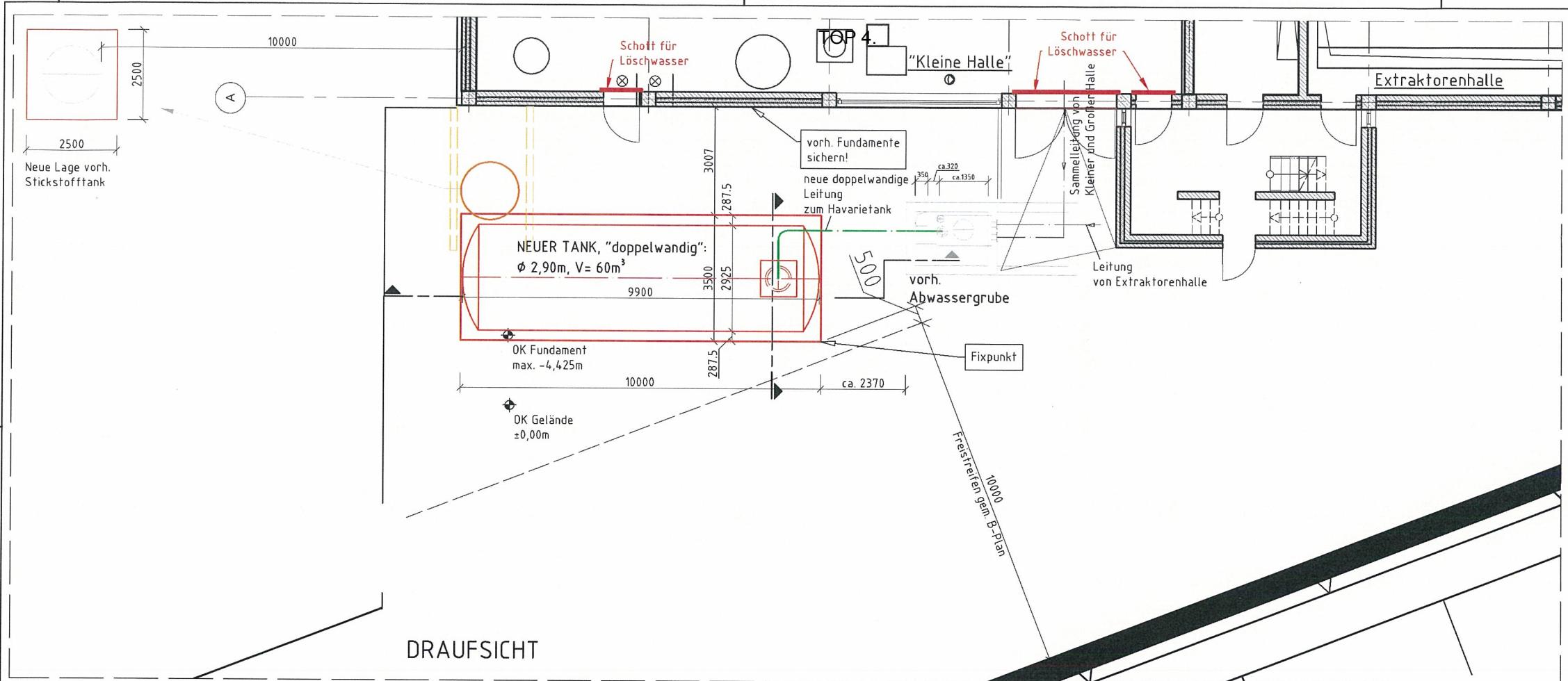
Von der Veränderungssperre kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Aufgrund der vorgenannten Ausführungen bestehen gegen die Erteilung einer Ausnahme dann keine Bedenken, wenn die formulierten Voraussetzungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Die Verwaltung empfiehlt, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zu erteilen.

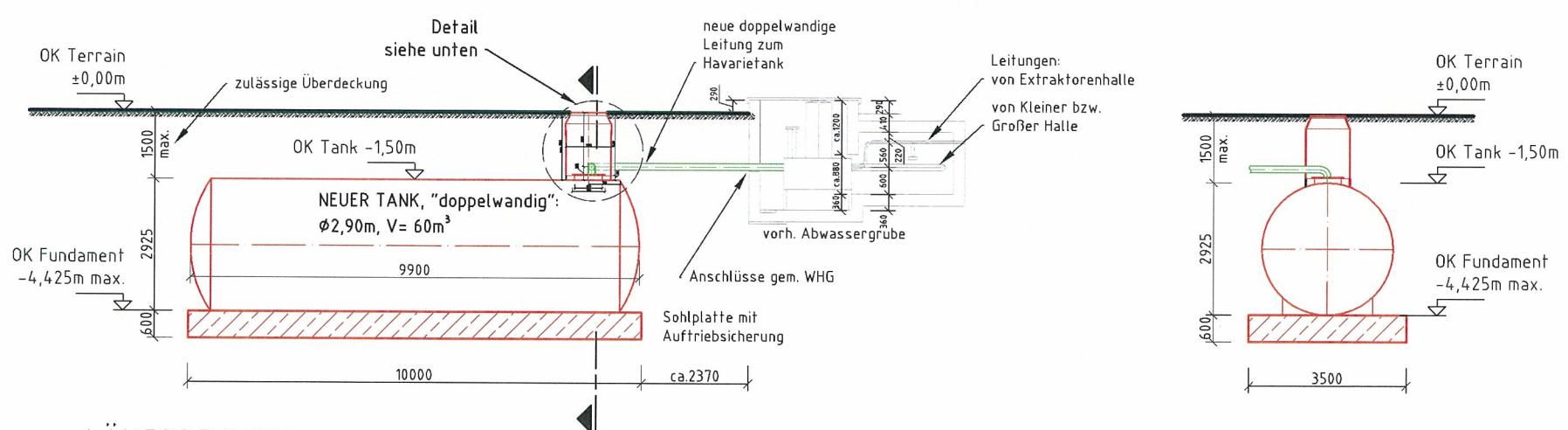
Leuer

Anlage/n:

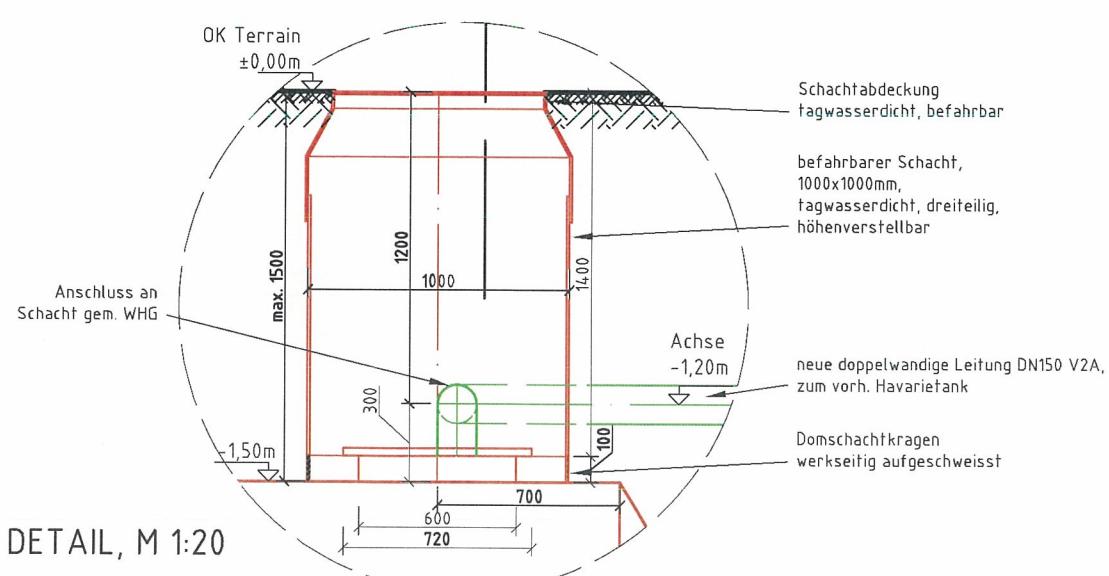




DRAUFSICHT



LÄNGSSCHNITT



W 17
Laborgebäude

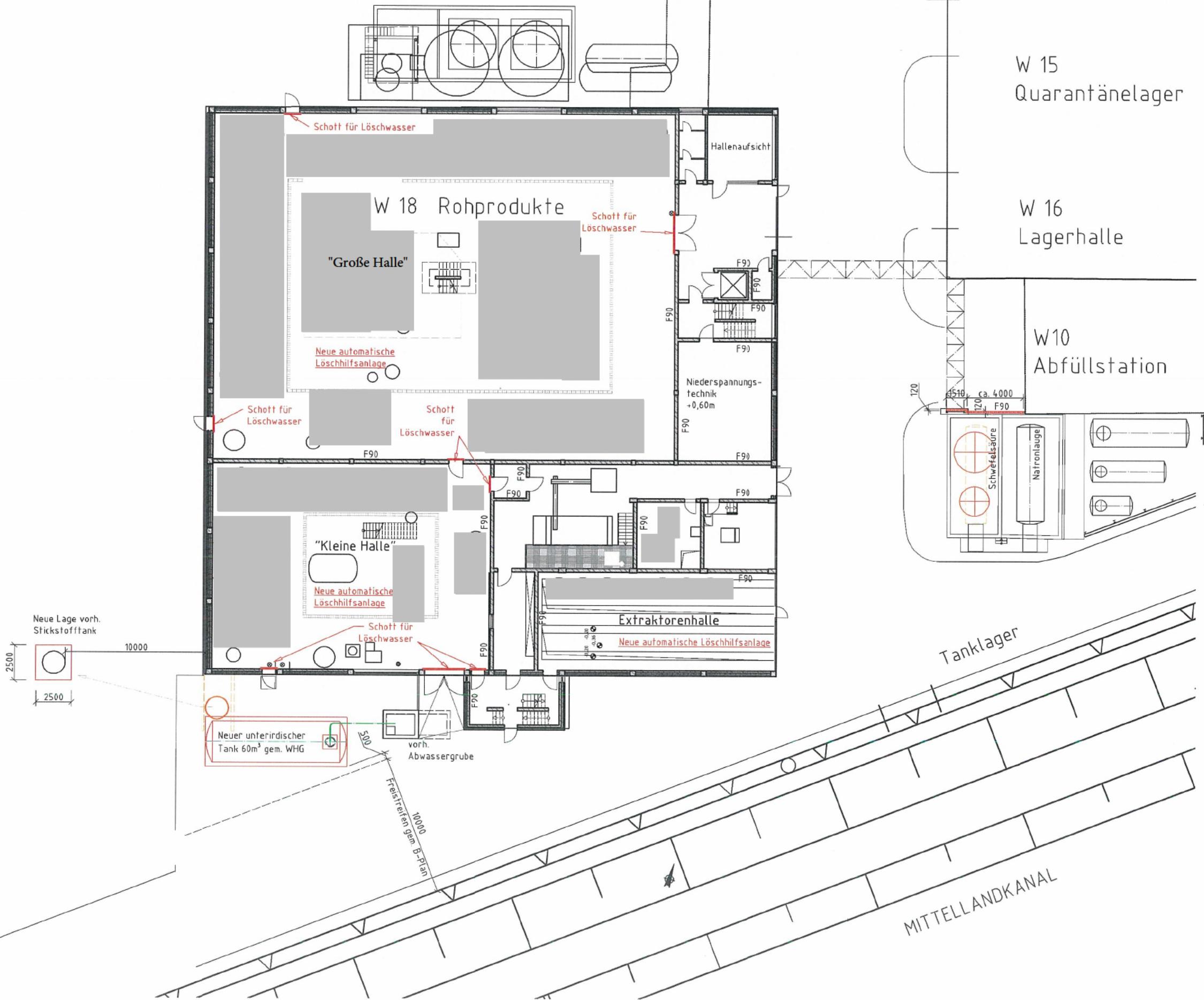
TOP 4.

W 14
Lagerhalle

W 15
Quarantänelager

W 16
Lagerhalle

W10
Abfüllstation



Betreff:

Antrag auf Befestigung und Nutzung von Lager- und Verladeflächen und Genehmigung einer dreilagigen Containerlagerung der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH (Az.: 0630/1668/2014)

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 26.10.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Vorberatung)	02.11.2015	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.11.2015	N

Beschluss:

„Der Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre wird nicht zugestimmt.“

Sachverhalt:

Beschlusszuständigkeit:

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, das aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird.

Die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH hat mit Datum vom 07.03.2014 eine Baugenehmigung für die Befestigung und Nutzung von Lager- und Verkehrsflächen bei der Stadt Braunschweig beantragt. Eine zuvor ergangene Beseitigungsanordnung wurde zunächst ausgesetzt, um die weitere Entwicklung des Bebauungsplans TH 22 abzuwarten. Mit Schreiben vom 04.08.2015 hat die Antragstellerin den Antrag um die Aufstellung von dreilagigen Containern erweitert.

Das Vorhaben umfasst die Befestigung von weiten Teilen des Betriebsgeländes der Antragstellerin einschließlich der darin liegenden Flächen für die Feuerwehr mittels Verbundpflaster. Die Flächen sind weitgehend bereits befestigt hergestellt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gieselweg/Harxbütteler Straße“, TH 22. Der Rat der Stadt Braunschweig hat den Bebauungsplan am 21.07.2015 als Satzung beschlossen.

Die gemäß Antrag vorgesehenen Maßnahmen erstrecken sich über alle als Gewerbegebiet festgesetzten Teilflächen des Bebauungsplans. Bei der Aufstellung von dreilagigen Containern ist davon auszugehen, dass es sich um bauliche Anlagen im Sinne der NBauO handelt.

In den Containern wird nach Kenntnis der Verwaltung auch radioaktives Material gelagert. Mit Schreiben vom 17.01.2014 erläutert die Antragstellerin, dass ein Großteil der Container Verdachtsstoffe enthalten, die auch radioaktiv kontaminierte Teile enthalten können. Der Umgang mit den Materialien unterliege den Bestimmungen nach § 7 der Strahlenschutzverordnung.

Gemäß textlicher Festsetzung Nr. B I 4. sind bauliche und sonstige Anlagen, die den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung unterliegen, unzulässig. Die Anlage der Antragstellerin unterliegt grundsätzlich dieser Bestimmung. Gemäß textlicher Festsetzung Nr. B I 5. sind Änderungen und Erneuerungen der vorhandenen Anlagen ausnahmsweise zulässig, sofern sie der Verbesserung des Immissionsschutzes, der Erhöhung der Sicherheit von Anlagen im Sinne der StrlSchV oder einer Reduzierung der Strahlenexposition dienen und nicht mit einer Erweiterung der Produktion oder Kapazität verbunden sind. Der Nachweis ist durch ein technisches Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen.

Da die beantragten Container auch zukünftig zumindest in Teilen der Lagerung von radioaktivem Material dienen, ist in diesem Fall von einer Erweiterung der Produktion oder Kapazität auszugehen. Die Lagerkapazitäten werden durch die Maßnahme entscheidend vergrößert. Da die beantragte Maßnahme auch unmittelbar dem Umgang mit radioaktiven Stoffen dient und ein gutachterlicher Nachweis, dass es nicht zu einer Kapazitätserweiterung kommt, nicht vorliegt, kann eine Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht erteilt werden.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans TH 22 ist das Vorhaben planungsrechtlich unzulässig. Soweit bis zur abschließenden Entscheidung über den Antrag der Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, gilt die zweite Verlängerung der Veränderungssperre. Da eine Zulassung einer Ausnahme die Ziele des Bebauungsplans massiv gefährden würde, kann die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nicht befürwortet werden.

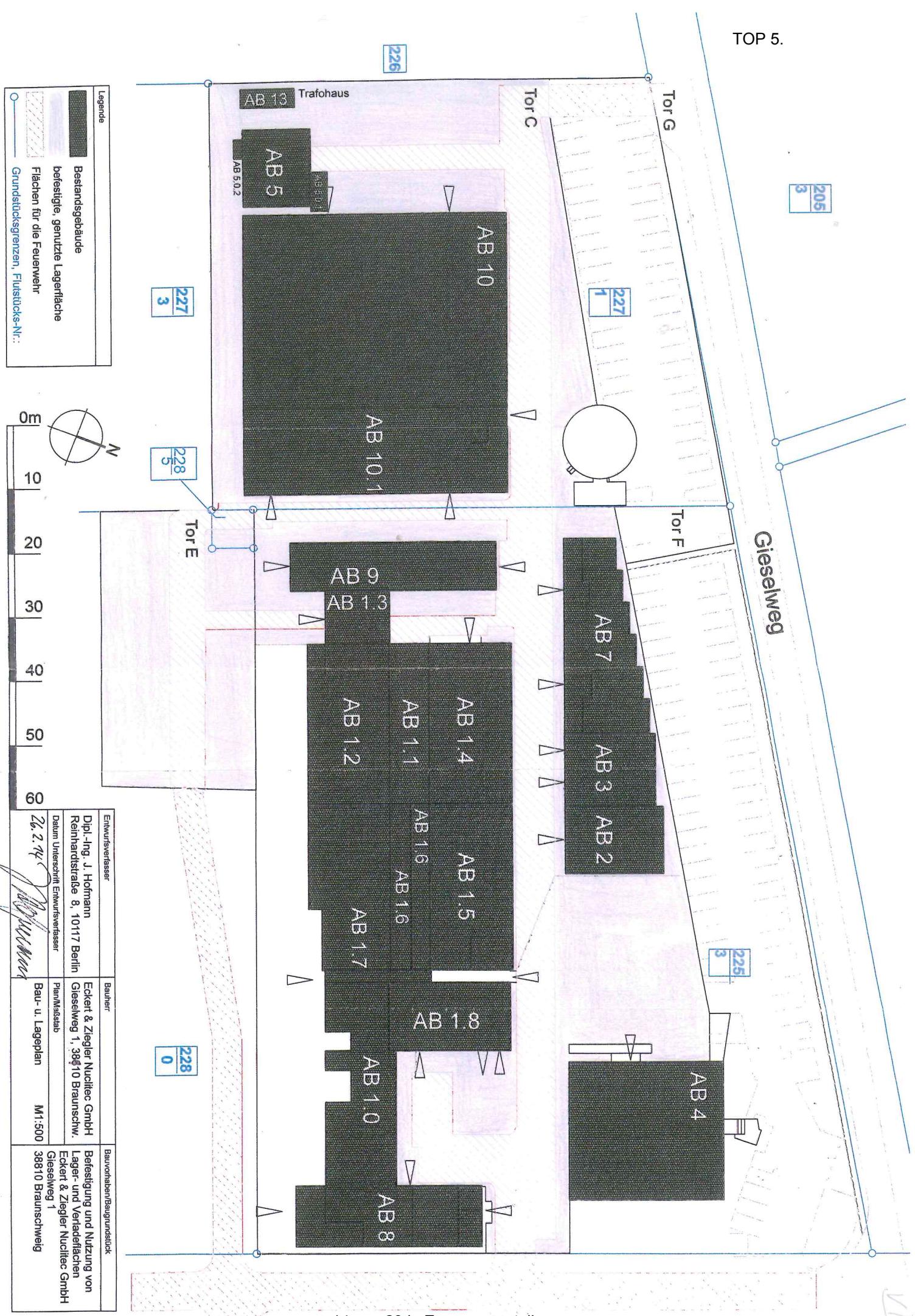
I. A.

Warnecke

Anlage/n:

Lageplan

TOP 5.



Betreff:

**Antrag auf Neubau einer Büro- und Schleusen-Containeranlage der
Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH
(Az.: 0630/2130/2015)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 27.10.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Kenntnis)	02.11.2015	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.11.2015	N

Beschluss:

„Der Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Beschlusszuständigkeit:

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, das aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird.

Die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH hat mit Datum vom 11.05.2015 einen Bauantrag über den Neubau einer Büro- und Schleusen-Containeranlage bei der Stadt Braunschweig eingereicht.

Das Vorhaben umfasst die dauerhafte Errichtung einer zweistöckigen Büro-Containeranlage (nachfolgend Büro) sowie einer eingeschossigen Schleusen-Containeranlage (nachfolgend Schleuse) im Zugangsbereich. Im Büro werden die Räume Wäscherei, ZSS-Labor, ZSS-Büro sowie ein Sanitärbereich und ein Pausenraum untergebracht. Diese Nutzungen befinden sich derzeit ausweislich der Antragsunterlagen in einem benachbarten Gebäude, welches dann genehmigungskonform als Montagehalle mit Materialausgabe genutzt werden soll. Die Schleuse umfasst neben dem Schleusen-Container ein ZSS-Büro.

Gemäß den Antragsunterlagen sind die mit ZSS bezeichneten Räume wie Chemielabore zu bewerten. Hier werden Dosimeter übergeben und ausgelesen sowie vergleichbare Tätigkeiten der Personenüberwachung vorgenommen. Die Räumlichkeiten dienen außerdem der Vorbereitung und Messung von Umweltproben. Es handelt sich nicht um Kontrollbereiche im Sinne der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Eine strahlenschutzrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Bereich beider Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gieselweg/Harxbütteler Straße“, TH 22. Der Rat der Stadt Braunschweig hat den Bebauungsplan am 21.07.2015 als Satzung beschlossen.

Das Büro befindet sich innerhalb der Teilfläche GE1 des Bebauungsplanes. Die Schleuse erstreckt sich sowohl auf die Teilfläche GE1 als auch auf die Teilfläche GE2.

Gemäß textlicher Festsetzung Nr. B I 4. sind bauliche und sonstige Anlagen, die den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung unterliegen, unzulässig. Die Antragstellerin unterliegt grundsätzlich dieser Bedingung. Gemäß textlicher Festsetzung Nr. B I 5. sind Änderungen der bestehenden Betriebe ausnahmsweise zulässig, sofern sie der Verbesserung des Immissionsschutzes, der Erhöhung der Sicherheit von Anlagen im Sinne der StrlSchV oder einer Reduzierung der Strahlenexposition dienen und nicht mit einer Erweiterung der Produktion oder Kapazität verbunden sind. Der Nachweis ist durch ein technisches Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Änderungen sind überdies ausnahmsweise zulässig, soweit sie nicht unmittelbar dem Umgang mit radioaktiven Stoffen dienen.

Die beantragten Anlagen können der Festsetzung unter Nr. B I 5. zugeordnet werden. Zwar sind in den Laborbereichen grundsätzlich auch der radioaktiven Tätigkeit zuordbare Tätigkeiten anzunehmen, die aber keinen unmittelbaren Umgang mit radioaktiven Stoffen darstellen. Ausweislich der Antragsunterlagen auf Seite vier der Betriebsbeschreibung stellt die Maßnahme keine Erweiterung der Kapazität dar. Mit der angestrebten Nutzung u. a. für Wäscherei, Sanitärbereich sowie die vorgesehene Schleusenfunktion im Zugangsbereich erscheint dies für die Verwaltung nachvollziehbar. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme werden als gegeben angesehen. Ein weitergehender Nachweis wird nicht für erforderlich gehalten.

Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) hat mit Schreiben vom 12.10.2015 der Stadt Braunschweig eine Teilgenehmigung der 124. Änderung erteilt. Das beantragte Vorhaben liegt jedoch außerhalb des FNP-Änderungsbereiches, sodass der Bebauungsplan TH 22 in diesem Bereich aus dem FNP entwickelt ist. Der Bebauungsplan soll mit einer angepassten Begründung in Kraft gesetzt werden. Soweit bis zur Entscheidung über den Antrag der Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten sein sollte, gilt die hierzu erlassene Veränderungssperre.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die Wirksamkeit der zweiten Verlängerung der Veränderungssperre liegt noch nicht vor.

Von der Veränderungssperre kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Aufgrund der vorgenannten Ausführungen bestehen gegen die Erteilung einer Ausnahme keine Bedenken.

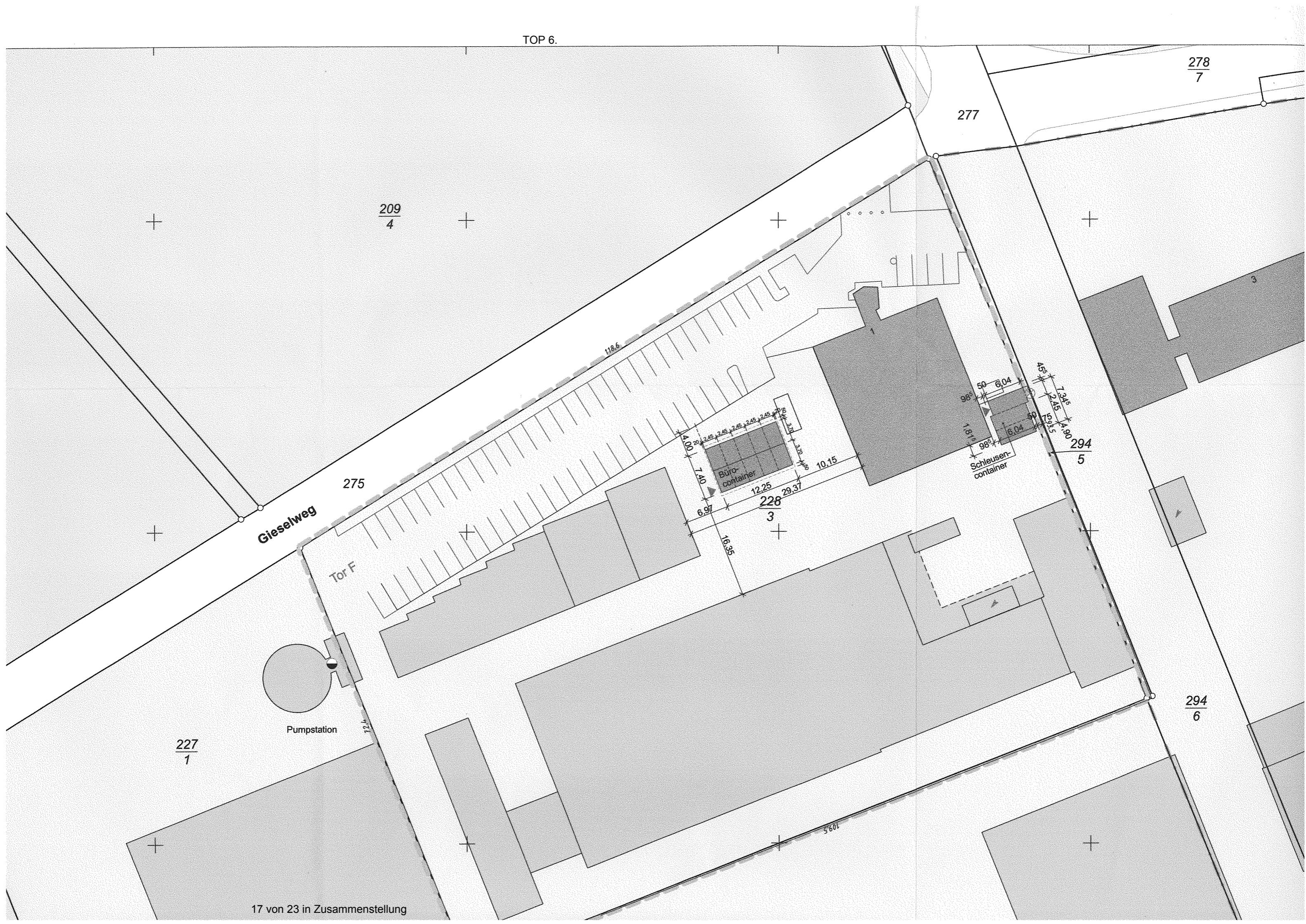
Die Verwaltung empfiehlt, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zu erteilen.

I. A.

Warnecke

Anlage:
Lageplan

TOP 6.



Betreff:

**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Parkkamp", TH 23
Stadtgebiet in dem Bezirk Thune, Flur 3, Flurstück 540
Aufstellungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 24.09.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Vorberatung)	02.11.2015	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.11.2015	N

Beschluss:

„Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Parkkamp“, TH 23, beschlossen.“

Sachverhalt:

Planungsziel und Planungsanlass

Für den Bereich zwischen den Straßen Am Grefenhoop, Parkkamp, Mehlholz und Schafwiese existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Grefenhoop“, TH19, aus dem Jahre 1995, der für das in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet als Art der baulichen Nutzung eingeschränkte Dorfgebiete gemäß § 9 BauGB festsetzt. Die seinerzeitige Planung sah eine Reihenhausbebauung auf verhältnismäßig großen Grundstücken vor.

Eine vom Investor und Grundstückseigentümer erstellte städtebauliche Planung schlägt eine Änderung der für die Garagen vorgesehenen Fläche im Süden des Grundstückes in eine Baufäche für eine zusätzliche Reihenhauszeile mit dann insgesamt 10 bis 12 Wohneinheiten vor. Das beabsichtigte Bauvorhaben wird von der Verwaltung als städtebaulich plausibel angesehen.

Da das von dem Investor vorgelegte Bebauungskonzept den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes „Grefenhoop“, TH19, widerspricht, ist eine Änderung des Bebauungsplanes für diese Fläche notwendig.

Die ursprünglichen Festsetzungen wurden durch die damals vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe an der Straße Am Grefenhoop beeinflusst. Die landwirtschaftliche Nutzung der südlich benachbarten Grundstücke wurde mit der Zeit eingestellt, sodass eine Erweiterung der Wohnfunktion auf dem Gebiet in Richtung Süden möglich geworden ist.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, durch eine Neuordnung des Gebietes die Zielsetzungen

des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes „Grefenhoop“, TH 19, so weit wie möglich beizubehalten und umzusetzen und gleichzeitig eine Erweiterung der Wohnfunktion auf dem in der Anlage 2 dargestellten Stadtgebiet in Richtung Süden zu erreichen. Das Verkehrskonzept, bezogen auf die für die benachbarten und zukünftigen Wohngebäude notwendigen Parkplätze und die Erschließung des geplanten Quartiers von der Wendeanlage Parkkamp aus, soll im Rahmen des Verfahrens ausgearbeitet werden.

Der Stadt entstehen durch das Bebauungsplanverfahren keine Kosten, da der Investor am 27. Juli 2015 bereits einen Planerkostenvertrag unterschrieben hat. Der Grundstückskaufvertrag mit der Stadt ist am 30. Juni 2015 abgeschlossen worden.

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen bzw. einer Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB. Er soll daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Überprüfung der Aufforderungen des Stadtbezirksrates 323:

Im Rahmen der am 16.09.2014 erfolgten Anhörung zum Verkauf des betroffenen Baugrundstückes hat der Stadtbezirksrat 323 die Verwaltung aufgefordert, Planungen für seniorengerechtes Wohnen, Mehrgenerationenwohnungen und Geschosswohnungen mit kleinen Wohneinheiten aufzunehmen. Die Verwaltung hat vorgeschlagen, die Vorstellungen des Stadtbezirksrates an den aktuellen Investor weiterzuleiten und deren Realisierbarkeit im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan zu überprüfen.

Die Überprüfung der Anfrage hat ergeben, dass die vom Stadtbezirksrat gewünschte Nutzung an dieser Stelle schwer umzusetzen ist:

- Der Anschluss des Gebietes erfolgt bereits über die vorhandene Erschließungsachse durch das Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern. Das vorhandene Straßennetz ist für den steigenden Bedarf an Parkplätzen und Verkehr zur Versorgung der betreuten Wohnformen nicht vorgesehen.
- Eine vorgeschlagene Nachverdichtung in Form des Geschosswohnungsbaus fügt sich hier nicht in die Eigenart der näheren Umgebung mit Einfamilien- und Reihenhäusern ein. Das im Bebauungsplan TH 19 vorgesehene verdichtete Wohnen auf dem Flurstück 528 wurde bereits aufgrund der mangelnden Nachfrage direkt nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes in Reihenhausbebauung geändert.

Trotz weiter steigender Nachfrage nach altersbedingten Wohnformen wird dem Vorschlag des Stadtbezirksrates vom 16.09.2014 nicht gefolgt. Das zu untersuchende Gebiet ist aufgrund seiner Lage für die angefragte Nutzungsergänzung nicht geeignet. Die Verwaltung wird bei weiteren Gebietsentwicklungen im Stadtbezirk den Wunsch des Stadtbezirksrates weiterverfolgen und an geeigneter Stelle entstehende Nutzungen vorschlagen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Parkkamp“, TH 23.

I. A. Hornung

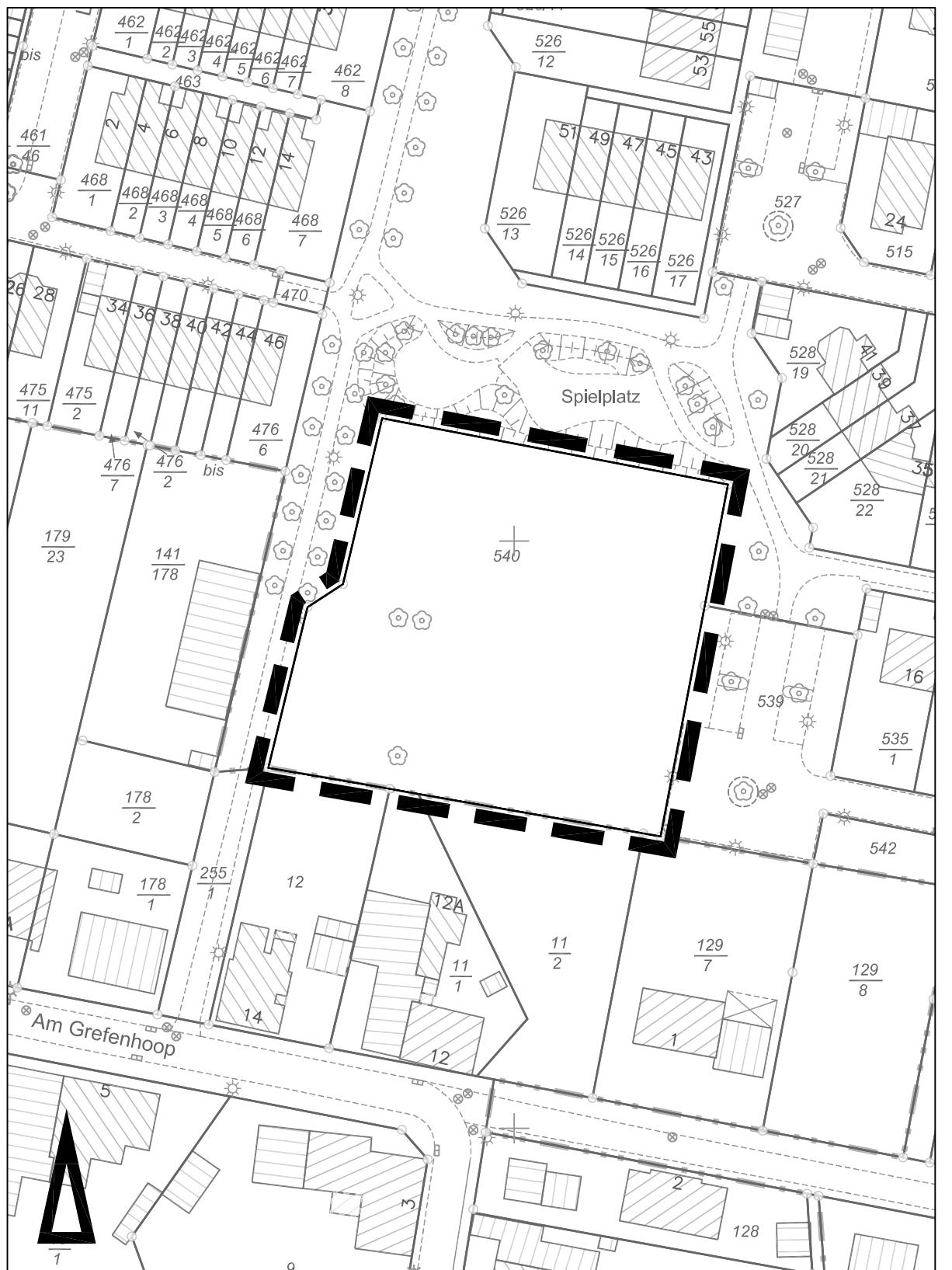
Anlage/n:

Anlage 1: Übersichtskarte
Anlage 2: Geltungsbereich

Bebauungsplan

Parkkamp

Geltungsbereich

TH 23

Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50 60

Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

1) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

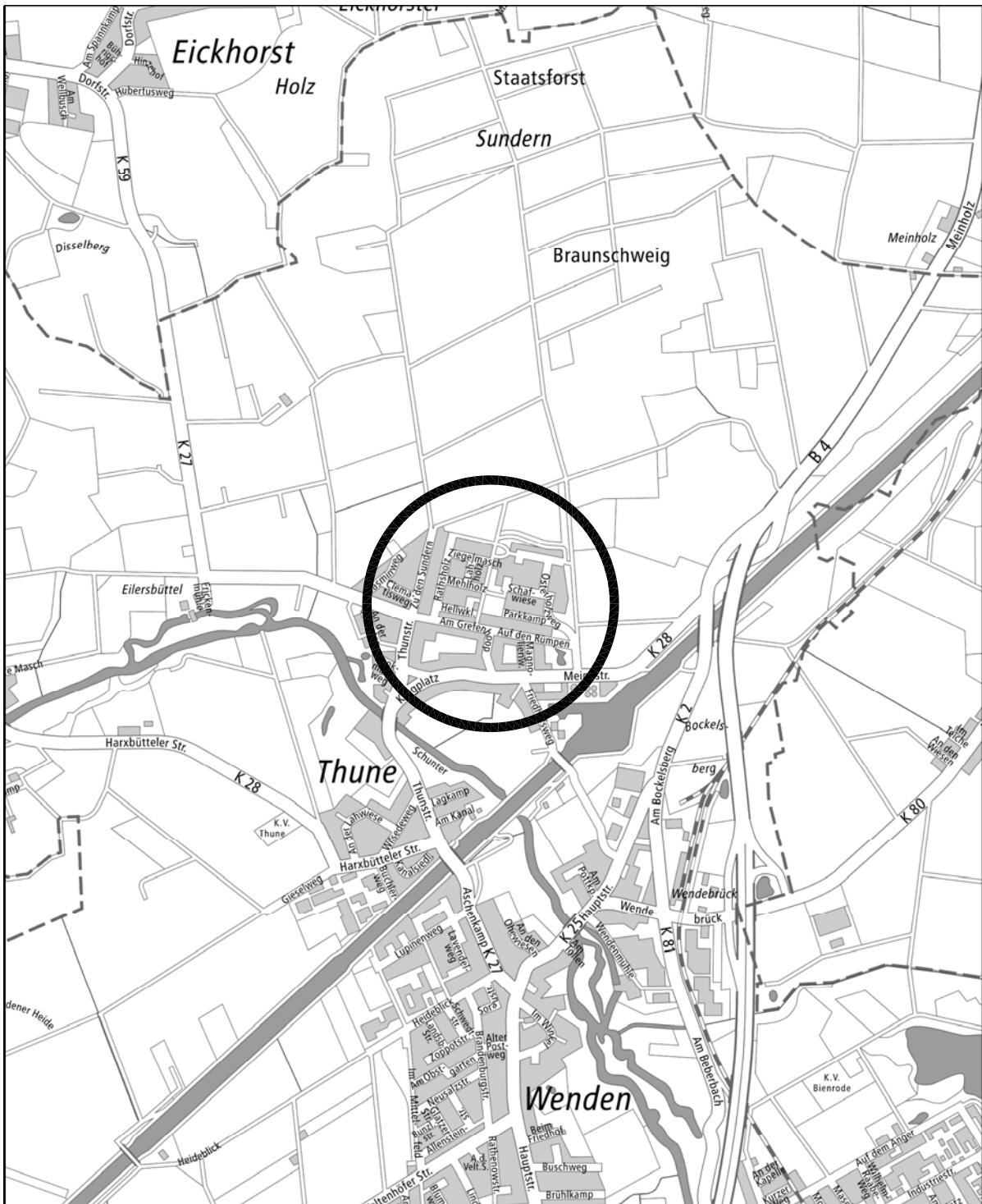
2) ©  Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionalkarte Braunschweig

Bebauungsplan

Parkkamp

Übersichtskarte

TH 23



Maßstab 1:20000

0 200 400 600 800 1000 1200

Absender:

**SPD-Fraktion, Carsten Schröter
(Bündnis 90/Die Grünen, Astrid
Buchholz (BIBS)**

15-00957

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Klage gegen den Bescheid des Amtes für regionale
Landesentwicklung (ArL) zur 124. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.10.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel
(Entscheidung)

Status

02.11.2015

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Laut Mitteilung der Verwaltung (Drs. 15-00912) hat das ArL die 124. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig nur teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgeschlossen sind die Änderungsbereiche, die sich im Besitz der dort ansässigen Firmen befinden.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, dass gegen diesen Bescheid Klage eingereicht werden könne.

Wir fordern daher die Verwaltung sowie den Rat der Stadt Braunschweig auf, umgehend alle für eine Klage notwendigen Schritte vorzunehmen und diese dann fristgerecht einzureichen.

Sachverhalt:**Begründung:**

Eine Ablehnung der Änderung des Flächennutzungsplanes würde in den entsprechenden Teilbereichen dazu führen, dass das alte Baurecht in Kraft bleiben würde. Dies wird von Seiten des Bezirksrates nicht gewünscht und wurde bereits durch einen Antrag zur Aufhebung des alten Baurechtes im Parallelverfahren deutlich gemacht. Es sollten daher alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, das bisherige Baurecht außer Kraft zu setzen.

Aus der o.g. Mitteilung ist herauszulesen, dass die Verwaltung mit der Entscheidung des ArLs nicht einverstanden ist. Daher ist unter Umständen zu erwarten, dass die Verwaltung in ihrer angekündigten Entscheidungsvorlage für den Verwaltungsausschuss am 10.11.2015 eben solch eine Klage vorschlägt. Sollte dies so sein, so ist dieser Antrag quasi als unterstützender Aufruf an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses zu verstehen, dieser Vorlage zuzustimmen.

Die Entscheidung des ArLs bevorzugt unserer Meinung nach einseitig die Belange der ansässigen Firmen und ist daher nicht hinnehmbar.

Gez. Astrid Buchholz

Anlage/n:

keine

